



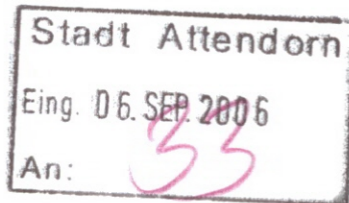
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Alfons Stumpf
Stadt Attendorn
Kölner Straße 12

57439 Attendorn



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-291
e-mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. e-mail: stephan.keller@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II ke/g
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Stephan Keller, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-239

4. September 2006

Grundgesetzlicher Versorgungsauftrag der Mobilfunknetzbetreiber in Bezug auf den Ausbau des UMTS-Netzes

Sehr geehrter Herr Stumpf,

vor einiger Zeit haben Sie uns auf die rechtliche Problematik hinsichtlich eines grundgesetzlichen Versorgungsauftrages der Mobilfunknetzbetreiber in Bezug auf den Ausbau des UMTS-Netzes hingewiesen. Wir hatten Ihnen zugesagt, eine eigene Stellungnahme zu dieser Rechtsfrage zu erarbeiten.

Das Urteil des BayVGh vom 18. März 2003 (Az.: 15 N 98.2262) ist bislang die ausführlichste Äußerung eines Obergerichtes zu der Frage des Versorgungsauftrages. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Verkauf der UMTS-Lizenzen durch den Bund weder eine öffentliche Aufgabe noch die Wahrnehmung öffentlicher Belange übertragen worden ist. Der Lizenzvertrag begründe keine Verpflichtung, die gegenständlichen Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, sondern verleihe nur das Recht hierzu. Der Zweck der Lizenzierung sei lediglich die Durchbrechung des staatlichen Monopols und die Öffnung des privaten Wettbewerbsmarktes für einzelne Telekommunikationsdienstleistungen. Weiter spreche gegen die Übertragung der vom Lizenzvertrag erfassten Telekommunikationsdienstleistungen als Pflichtaufgaben, dass es sich hierbei nicht um Leistungen einer flächendeckenden Grundversorgung handle, die gem. Art. 87 f Grundgesetz ausreichend und angemessen zu gewährleisten seien. Dies ergebe sich daraus, dass in der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV) vom 30.01.1997 der digitale Mobilfunk nicht in dem Katalog der Universaldienstleistungen (§ 1 TUDLV) enthalten sei. Mobilfunk gehöre folglich nicht zum Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- und Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssten (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 TKG).

Das Urteil des BayVGH ist in der Rechtsprechung bislang eine Einzelfallentscheidung geblieben. Andere Gerichte gehen ohne nähere Begründung weiterhin davon aus, dass das Mobilfunknetz zumindest zu den im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungseinrichtungen zählt (so z.B. VG Düsseldorf, Urt. v. 09.12.2005, Az.: 11 K 7450/04).

Äußerungen des OVG Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigen in der Tendenz die von den Betreibern in der Regel angeführte Existenz eines Versorgungsauftrages (vgl. OVG NRW, Urt. v. 08.10.2003, Az.: 7 A 1397/02 und Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 05.02.2004, Az.: 4 B 110.03).

Ob sich letztlich aus Art. 87 f Grundgesetz ein Auftrag der Mobilfunkbetreiber zu einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen des Mobilfunks ableiten lässt, kann aus unserer Sicht letztlich offen bleiben. In Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG NRW gehen auch wir davon aus, dass ein möglicher Versorgungsauftrag jedenfalls nicht den Ausbau des UMTS-Netzes umfasst. Das OVG NRW hat in einem Beschluss vom 06.05.2005 (Az.: 7 B 2752/04) herausgearbeitet, dass den Mobilfunkbetreibern mit der Lizenzierung kein Freibrief erteilt worden ist, die konkrete Konzeption und Ausgestaltung ihrer Netze ausschließlich an einer Optimierung funktechnischer und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte auszurichten. Vielmehr bestehe das Interesse an einer störungsfreien Teilnahme am Mobilfunk im Hinblick auf die Möglichkeit, auch ohne einen erreichbaren Festnetzanschluss jederzeit Polizei und Notdienst erreichen zu können (vgl. OVG NRW, Urt. v. 08.10.2003, Az.: 7 A 1397/02). Von einem Versorgungsauftrag kann danach allenfalls die Versorgung mit der Möglichkeit der Kommunikation durch Nutzung des Mobilfunkes umfasst sein. Die mit dem UMTS-System einhergehenden Möglichkeiten der schnelleren und umfangreicheren Datenübertragung gehen über die Bedürfnisse der schlichten Kommunikation weit hinaus und dürften damit vom Grundversorgungsauftrag nicht mehr erfasst sein.

Inwieweit sich das Fehlen eines Grundversorgungsauftrages, bzw. dessen beschränkter Umfang im dargelegten Sinne auf konkrete Standortentscheidungen vor Ort auswirken kann, ist letztlich eine Frage des Einzelfalles. Es ist zwar festzustellen, dass in der Rechtsprechung zur Frage der baurechtlichen Zulässigkeit von Mobilfunkstandorten häufig auf den Grundversorgungsauftrag Bezug genommen wird. Eine generelle Neubewertung der baurechtlichen Fragestellungen in Bezug auf Mobilfunkstandorte muss damit jedoch nicht zwingend verbunden sein.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung der Frage des Grundversorgungsauftrages möchten wir jedoch des Weiteren darauf hinweisen, dass der Städte- und Gemeindebund den zügigen und umfassenden Ausbau des UMTS-Netzes immer befürwortet hat. Der Verband hat in einem leistungsfähigen, den emissions- und baurechtlichen Anforderungen Rechnung tragenden Mobilfunknetz immer einen wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche und infrastrukturelle Weiterentwicklung von Städten und Gemeinden gesehen. In der Vergangenheit haben wir uns immer gegen eine Benachteiligung kleinerer Städte und Gemeinden in ländlich strukturierten Räumen bei der Versorgung mit der UMTS-Technik gewandt. Das Präsidium hat in einem grundlegenden Beschluss zur Mobilfunkproblematik die Erwartung geäußert, dass die Netzbetreiber die Versorgung der eher ländlich strukturierten Räume mit neuen Mobilfunkdiensten sogar forcieren (sh. **Anlage**).

Jenseits der rechtlichen Bewertung sehen wir keinen Anlass, von dieser wirtschafts- und strukturpolitischen Einschätzung abzurücken. Wir gehen nach wie vor davon aus, dass die flächendeckende Versorgung mit UMTS in der Zukunft ein gewichtiger Standortfaktor sein

wird und dass Versorgungslücken für die betroffenen Gemeinden einen deutlichen Wettbewerbsnachteil darstellen. Welche Strategie die Städte und Gemeinden im Umgang mit den Netzbetreibern entwickeln, hängt selbstverständlich von einer konkreten Einschätzung der Sachlage vor Ort ab.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben behilflich zu sein, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Bernd Jürgen Schneider', written in a cursive style.

Dr. Bernd Jürgen Schneider